Abfalltransporte in Italien

Abfalltransporte in Italien dürfen nur von Transporteuren durchgeführt werden, die in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ("Albo gestori ambientali") eingetragen sind!

Bis zum 15. Dezember 2010 musste die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle) in allen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Hieraus resultiert die verbindliche Einführung einer Registrierungspflicht für Abfalltransporte. Die italienische Verordnung Nr. 152/2006 fordert in Artikel 194, Absatz 3 seit dem 25. Dezember 2010 für alle grenzüberschreitenden Abfalltransporte auf italienischem Staatsgebiet vor Transportbeginn die Registrierung im nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe. Aus gegebenem Anlass bitten wir unbedingt auch weiterhin die Registrierungspflicht zu beachten! Wenn keine Registrierung nachgewiesen werden kann, kann auch die Beladung resp. Entladung abgelehnt werden.

In welchen Ländern bestehen Registrierungspflichten für Abfalltransporte?

Derzeit existieren Registrierungs- bzw. Genehmigungspflichten von Abfalltransporten auch in Österreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, Polen, Slowenien, Großbritannien, Irland, Frankreich und Luxemburg.

Informationen hierzu erhalten Sie insbesondere bei den herausgebenden Verbänden des Transportgewerbes (siehe Leiste auf der rechten Seite).

Wie werden Abfälle definiert?

Nach Definition der EU-Abfallrahmenrichtlinie sind Abfälle als Stoffe oder Gegenstände definiert, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Tatsächlich handelt es sich hier um einen sehr weitgefassten Begriff. Als Abfälle eingestuft sind insbesondere Altpapier, Altglas, Altmetalle, Altholz sowie Altkunststoffe. Verantwortlich für die Klassifizierung ist der Abfallerzeuger.

Welche Transporte sind betroffen?

Von der Regelung in Italien ist der Abfallimport, Abfallexport sowie die Durchfuhr (Transit) von Abfällen betroffen, völlig unabhängig davon,

- ob es sich um gefährliche oder ungefährliche Abfälle handelt,
- ob der Transport der Notifizierungspflicht unterliegt, oder
- ob es sich um die Beförderung von Abfällen der "Grünen Liste" (also nichtgefährliche Abfälle) handelt.

Wie erfolgt die Eintragung in das nationale italienische Verzeichnis?

Die Eintragung in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ("Albo gestori ambientali") erfolgt aufgrund der Angaben und Erklärungen der beiden Antragsformulare

- "DOMANDA DI ISCRIZIONE AI SENSI DELL'ART. 194 COMMA 3, D.LGS 152/06 COME SOSTITUITO DALL'ART. 17 D.LGS 205/10" sowie
- "DICHIARAZIONE SOSTITUTIVA A DI ATTO NOTORIO".

Diese Formulare erhalten Sie beispielsweise bei den antragbearbeitenden Stellen (siehe Seite 2 und 3).

Nach Einreichung des Antrages und Überprüfung der Voraussetzungen wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt. Diese erlaubt, bis zum späteren Erlass einer formellen Eintragungsverfügung, die Fortsetzung der Beförderungstätigkeit in Italien. Diese Empfangsbestätigung muss an Bord der Fahrzeuge, welche für den grenzüberschreitenden Abfalltransport auf italienischem Staatsgebiet verwendet werden, mitgeführt werden.

Stand: 30. März 2011

In Zusammenarbeit von



AISÖ

Wiedner Hauptstraße 68 • A-1040 Wien office@aisoe.at • www.aisoe.at



ASTAG

Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Weissenbühlweg 3 • CH 3007 Bern astag@astag.ch • www.astag.ch



Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. Breitenbachstrasse 1 • D 60487 Frankfurt info@bql-ev.de • www.bql-ev.de



FEBETRA Rue de l'Entrepôt 5A • B 1020 Bruxelles Stapelhuisstraat 5A • B 1020 Brussel info@febetra.be • www.febetra.be



International Transport Danmark (ITD)

Lyren 1, DK-6330 Padborg Tlf. +45 74671233 itd@itd.dk • www.itd.dk



Transport en Logistiek Nederland Boris Pasternaklaan 22 Postbus 3008 • NL 2700 KS Zoetermeer info@tln.nl,• www.tln.nl



AußenwirtschaftsCenter Rom Via G.B. Pergolesi 3 • I-00198 Rom



Fachverband Güterbeförderung Wiedner Hauptstraße 68 - A-1040 Wien office@dietransporteure.at www. dietransporteure.at

Muss eine Sicherheit hinterlegt werden?

Für die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe müssen, wenn diese ausschließlich für die Durchführung grenzüberschreitender Transporte getätigt wurde, keine Finanzgarantien (z.B. Bürgschaften) hinterlegt werden.

Muss in Italien eine Niederlassung oder ein Domizil gründet werden?

Die Regelung sieht vor, dass Unternehmen mit Rechtssitz im Ausland ohne Zweitsitz auf italienischem Staatsgebiet innerhalb von 120 Tagen ab Stellung des Antrages ein Domizil in Italien gründen müssen. Hierzu hatten die europäischen Transportverbände die EU-Kommission angerufen, weil sich eine solche Forderung weder mit europäischem Recht noch mit bilateralen Abkommen zwischen Italien und Nicht-EU-Staaten (Schweiz) vereinbaren lässt!

Die italienischen Regelungen wurden mittlerweile dahingehend geändert, dass die 120tägige Frist aufgeschoben wurde. Der Aufschub gilt bis zum Erlass der neuen Bestimmungen, welche die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe regeln.

Muss ein Technischer Verantwortlicher bestellt werden?

Die italienische Regelung sieht vor, dass im Betrieb ein "Technischer Verantwortlicher" mit Oberschulabschluss, Universitätsabschluss, mehrjähriger Berufserfahrung sowie bestimmten Schulungen angestellt ist. Eine entsprechende Erklärung ist durch "Formblatt RT: Technischer Verantwortlicher (Responsabile Tecnico)" zu erbringen. Ist ein "Technischer Verantwortlicher" bei einem ausländischen Transportunternehmen nicht vorhanden, so wird entsprechend der Geschäftsführer des Unternehmens eingetragen.

Muss eine Finanzkapazität nachgewiesen werden?

Unternehmen, welche ein Gesuch um Eintragung einreichen, müssen innerhalb von 120 Tagen nach Einreichung des Gesuches den Besitz der Finanzkapazität im Sinne des Art. 11, Abs. 2, des MD 406 nachweisen. Grundsätzlich werden hierzu erteilte "EU-Lizenzen" anerkannt.

Die italienische Regelung wurde dahingehend geändert, dass die 120tägige Frist aufgeschoben wurde. Der Aufschub gilt bis zum Erlass der neuen Bestimmungen, welche die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe regeln.

Muss ein Beeidigtes Technisches Gutachten nachgewiesen werden?

Innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage des Gesuches müssen die interessierten Unternehmen ein beeidigtes technisches Gutachten einreichen.

Die italienische Regelung wurde dahingehend geändert, dass die 60tägige Frist aufgeschoben wurde. Der Aufschub gilt bis zum Erlass der neuen Bestimmungen, welche die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe regeln.

Gelten erteilte vorläufige Registrierungen weiter?

Ja, anlässlich des Eintragungsgesuches bereits ausgestellte Bestätigungen erlauben weiterhin die Transporttätigkeit auszuüben.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Nichtitalienische Firmen, die sich in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen möchten, können die Antragstellung an jeder für Sie beliebigen Sektion des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe vornehmen:

ABRUZZO Concettina Giardini c/o C.C.I.A.A. via Degli Opifici 1 - Zona Industriale di Bazzano 67010 L'AQUILA Telefon: 0862.667.233 -0862.667.251 - 0862.667.277 Fax: 0862.667.315 ALTO ADIGE Benedetta Bracchetti c/o C.C.I.A.A. Via Alto Adige, 60 39100 BOLZANO Telefon: 0471.945.654 Fax: 0471.945.510

BASILICATA Rocco Spadola c/o C.C.I.A.A. Via dell'Edilizia 85100 Potenza Telefon: 0971.412.303 Fax: 0971.412.327

CALABRIA Aldo Semeraro c/o C.C.I.A.A. Via M. Ippolito, 16 88100 CATANZARO Telefon: 0961.888.294 Fax: 0961.721.236

CAMPANIA
Maurizio Marra
c/o C.C.I.A.A.
Corso meridionale 58
80143 NAPOLI
Telefon: 081.760.7503,
081.760.7715
Fax: 081.760.7625

EMILIA ROMAGNA
Emiliano Bergonzoni
c/o C.C.I.A.A.
Palazzo Affari - Piazza Costituzione, 8 - 40128 BOLOGNA
Telefon: GESTIONE RIFIUTI
IN CONTO TERZI:
051.6093237 - TRASPORTO
IN CONTO PROPRIO
051.6093840
Fax: 051.609.3217

FRIULI V.G.
Itala Ginanneschi
c/o C.C.I.A.A.
P.zza della Borsa, 14
34121 TRIESTE
Telefon: 040.670.1207 040.670.1237
Fax: 040.670.1321

LAZIO Gianpietro Luciano c/o C.C.I.A.A. Via Capitan Bavastro, 116 00154 ROMA Telefon: 06.520.828.08 Fax: 06.520.82801 LIGURIA
Daniele Bagon
c/o C.C.I.A.A.
Piazza De Ferrari, 2
16121 GENOVA
Telefon: 010.270.4401
Fax: 010.270.4340

LOMBARDIA Wanda Ferla c/o C.C.I.A.A. Via Meravigli, 9/B 20123 MILANO Telefon: 02.851.542.82 Fax: 02.851.549.14

Roberto Ronchitelli c/o C.C.I.A.A. P.zza XXIV Maggio, 1 60124 ANCONA Telefon: 071.589.8290 Fax: 071.589.8215

MARCHE

MOLISE Carmela Fusco c/o C.C.I.A.A. P.zza Della Vittoria, 1 86100 CAMPOBASSO Telefon: 0874.471243 Fax: 0874.471743

PIEMONTE Marina Frossasco c/o C.C.I.A.A. Via S. Francesco da Paola, 24 10123 TORINO Telefon: 011.571.6943 -011.571.6940 Fax: 011.571.6946

PUGLIA
Dario Patruno
c/o C.C.I.A.A. –
Corso Cavour, 2
70122 BARI
Ufficio Segreteria - Via E. Mola, 19
70121 BARI
Telefon: 080.217.4571 080.217.4572
Fax: CCIAA - 080.2174.228 /
UFFICIO SEGRETERIA 080.217.4586

SARDEGNA Giampietro Uccheddu c/o C.C.I.A.A. via Mameli, 64 09124 CAGLIARI Telefon: 070.678.3750 Fax: 070.678.3783

SICILIA Vincenzo Genco c/o C.C.I.A.A. Via Emerico Amari, 11 90139 PALERMO Telefon: 091.6050412 -091.6050337 091.6050372 091.6050366 Fax: 091.6050414

TOSCANA
Dario Balducci
c/o C.C.I.A.A.
P.zza Dei Giudici, 3
50122 FIRENZE
Telefon: 055.279.5367
Fax: 055.279.5368

email: ambiente@fi.camcom.it

TRENTINO Giovanni Clementel c/o C.C.I.A.A. Via Calepina, 13 38100 TRENTO Telefon: 0461.887.318 Fax: 0461.887.285

UMBRIA
Paola Meleti
c/o C.C.I.A.A.
Via Catanelli, 70 - loc. Ponte
San Giovanni
06135 PERUGIA
Telefon: 075.597.0139
Fax: 075.5970147

VALLE D'AOSTA Katia Butelli c/o Camera Valdostana delle Imprese e delle Professioni P.zza Repubblica, 15 11100 AOSTA Telefon: 0165.573.004-0165.573.005-0165.573.006 Fax: 0165.573.010

VENETO Marco Casadei c/o C.C.I.A.A. Via Forte Marghera, 151 - loc. Mestre 30173 VENEZIA Telefon: 041.534.9940 Fax: 041.786.150

COPYRIGHT: